

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 1310) betreffend die Datenschutz-Anpassungen (Burgenländisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Bgld. DS-APG 2018) (Zahl 21 - 924) (Beilage 1319).

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf betreffend die Datenschutz-Anpassungen (Burgenländisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Bgld. DS-APG 2018), in seiner 28. Sitzung am Mittwoch, dem 23. Mai 2018, beraten.

Landtagsabgeordnete Ingrid Salamon wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Ingrid Salamon einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des von der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf betreffend die Datenschutz-Anpassungen (Burgenländisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Bgld. DS-APG 2018), unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 23. Mai 2018

Die Berichterstatterin:
Ingrid Salamon eh.

Der Obmann:
Dr. Rezar eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Christian Illedits
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 23. Mai 2018

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Ingrid Salamon, Géza Molnár,
Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz
betreffend die Datenschutz-Anpassungen (Burgenländisches Datenschutz-
Anpassungsgesetz 2018 - Bgld. DS-APG 2018), Zahl 21 - 924**

Die Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz betreffend die Datenschutz-Anpassungen (Burgenländisches Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 - Bgld. DS-APG 2018) wird wie folgt geändert:

1. Die Novellierungsanordnung in Artikel 6 Z 4 lautet:

„§ 2 lautet:

„§ 2

Anwendung von Bestimmungen des Datenschutzgesetzes

(1) Nicht automationsunterstützt geführte Dateisysteme gelten als Datenverarbeitungen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, und des Datenschutzgesetzes - DSG.

(2) Für die Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht unverzüglich erfolgen kann, für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über gerichtlich und verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen sowie hinsichtlich des Rechts auf Auskunft gilt § 4 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 5 und 6 DSG sinngemäß.

(3) Für das Datengeheimnis gilt § 6 DSG sinngemäß.

(4) Für die Datenverarbeitung zu spezifischen Zwecken gelten die §§ 7 bis 10 DSG sinngemäß.

(5) Die Datenschutzbehörde nach § 18 Abs. 1 DSG ist Aufsichts- und Strafbehörde; im Hinblick auf ihre Befugnisse gilt § 22 DSG sinngemäß.

(6) Für Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen, einschließlich des Rechts der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 24 bis 30 DSG sinngemäß.“ ‘

2. Die Novellierungsanordnung in Artikel 6 Z 5 lautet:

„§ 3 lautet:

„§ 3

Verwaltungsstrafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht einen Tatbestand nach Art. 83 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, verwirklicht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu ahnden ist, wer

1. sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einem Dateisystem verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält,

2. Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 DSG) übermittelt, insbesondere Daten, die ihr oder ihm gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 7 oder 8 DSG anvertraut wurden, vorsätzlich für andere unzulässige Zwecke verarbeitet,

3. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich personenbezogene Daten gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 DSG verschafft,

4. die Einschau gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 DSG verweigert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegen juristische Personen können bei Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafen nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 DSG verhängt werden.

(4) Die Datenschutzbehörde ist zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3. Gegen Bescheide der Datenschutzbehörde ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

(5) Gegen Behörden und öffentliche Stellen, wie insbesondere in Formen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, und gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts können keine Geldbußen verhängt werden.“ ‘

3. Die Novellierungsanordnung in Artikel 6 Z 6 lautet:

„§ 4 lautet:

„§ 4

Verweisung

Soweit in diesem Gesetz auf das Datenschutzgesetz - DSG verwiesen wird, ist dieses anzuwenden in der Fassung Datenschutzgesetz - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2018.“ ‘

4. Die Novellierungsanordnung in Artikel 6 Z 10 lautet:

„§ 7 lautet:

„§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§§ 1, 2 sowie 4 bis 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft; § 3 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; am 25. Mai 2018 entfallen das Inhaltsverzeichnis, die Abschnittsbezeichnung samt Überschrift des 1. und 2. Abschnitts, §§ 8 bis 12 sowie der 3. bis 8. Abschnitt (§§ 13 bis 40).“ ‘

5. Die Novellierungsanordnungen in Artikel 26 Z 1 und 2 werden zu den Novellierungsanordnungen Z 2 und 3.

6. Die Novellierungsanordnung in Artikel 26 Z 1 lautet:

„In § 5 dritter Satz wird nach dem Wort „Gemeinde-Wählerevidenz“ die Wortfolge „für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2018, sowie für Zwecke der Statistik“ eingefügt und wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt: „Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

7. Die Novellierungsanordnung in Artikel 26 Z 3 lautet:

„Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) §§ 5 und 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“ ‘

8. Die Novellierungsanordnung in Artikel 28 Z 2 wird zur Novellierungsanordnung Z 3 und lautet:

„Dem § 110 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 20 Abs. 5 und § 22 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“ ‘

9. Die Novellierungsanordnung in Artikel 28 Z 2 lautet:

„In § 22 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wählerverzeichnis“ die Wortfolge „für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2018, sowie für

Zwecke der Statistik“ *eingefügt und wird dem § 22 Abs. 1 folgender Satz angefügt:* „Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

10. Die Novellierungsanordnung in Artikel 31 Z 2 wird zur Novellierungsanordnung Z 3 und lautet:

Dem § 96 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 23 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/xxxx treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

11. Die Novellierungsanordnung in Artikel 31 Z 2 lautet:

„In § 26 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wählerverzeichnisses“ die Wortfolge „für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 25/2018, sowie für Zwecke der Statistik“ eingefügt und wird dem § 26 Abs. 1 folgender Satz angefügt: „Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“